



## GEMEINDE GAUTING

XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

# Niederschrift über die öffentliche 58. Sitzung des Bauausschusses

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.07.2018  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 57. Sitzung des Bauausschusses am 26.06.2018
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
  - 5.1 Bauvorbescheidsantrag für die Verlängerung der bestehenden Dachgaube in Stockdorf, Paul-Keller-Straße 6a; Fl.Nr. 1478 / 36 **B23/0597/XIV.WP**
  - 5.2 Bauvoranfrage für die Errichtung von zwei Doppelhäusern in Gauting, Marienstraße 10; Fl.Nr. 218 / 20 **B23/0596/XIV.WP**
  - 5.3 Bauantrag für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Wohnhauses in Gauting, Weidestraße 28; Fl.Nr. 1102 / 2 **B23/0588/XIV.WP**
  - 5.4 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Gauting, Schulstraße 16; Fl.Nr. 222 / 1 **B23/0589/XIV.WP**
  - 5.5 Bauantrag für die Errichtung von drei Werbeanlagen (je 80 cm x 100 cm) in Gauting, Andechsstraße 2-6, Fl.Nrn. 1302 / 21 bis 1302 / 23 **B23/0591/XIV.WP**
  - 5.6 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reiheneckhaus in Gauting, Untertaxetweg 27; Fl.Nr. 812 **B23/0592/XIV.WP**
  - 5.7 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Einheiten und Garage in Gauting, Herbststraße 6; Fl.Nr. 862 / 4 - TEKUR - **B23/0593/XIV.WP**
  - 5.8 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gerätehäuschens in Gauting, Rosenstr. 1, Fl.Nr. 671 / 9 **B23/0594/XIV.WP**
  - 5.9 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 1, Fl.Nr. 1637/12 und 1641 / 15 **B23/0595/XIV.WP**

- |             |  |                        |
|-------------|--|------------------------|
| <b>5.10</b> | Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von Wohngebäuden (4 Varianten) in Gauting, Bergstraße 9; Fl.Nr. 580 / 12  | <b>B23/0590/XIV.WP</b> |
| <b>6</b>    | Errichtung Wertstoff- und Dienstleistungszentrum der AWISTA; Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung Bebauungsplan  | <b>O/0724/XIV.WP</b>   |
| <b>7</b>    | Bebauungsplan Nr. 122-3/GAUTING für den nördlichen Bereich der Bergstraße; Abwägung über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden - unter Vorbehalt -  | <b>O/0730/XIV.WP</b>   |
| <b>8</b>    | Genehmigungsfreistellung für die Errichtung von sechs Einfamilienhäusern mit vier Einzel- und zwei Doppelgaragen in Gauting, Bergstraße 86; Fl.Nr. 1396  | <b>B23/0583/XIV.WP</b> |
| <b>9</b>    | Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 westlich des Zacherlwegs; erneute Konkretisierung der Planungsziele u. Neuerlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet                | <b>Ö/0732/XIV.WP</b>   |
| <b>10</b>   | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 131/GAUTING für einen Teilbereich westl. der Hubertusstr. zw. Einmündung Wolfgang Krämer-Str u Einmündung Nimrodstr.; Abwägung der Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden | <b>Ö/0731/XIV.WP</b>   |
| <b>11</b>   | Bebauungsplan Nr. 47-1/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2; Änderungsantrag   | <b>Ö/0723/XIV.WP</b>   |
| <b>12</b>   | Bauhof Gauting - Montage und Lieferung von zwei Streusalzsilos; Vergabe von Bauleistungen (Tischvorlage)   | <b>Ö/0729/XIV.WP</b>   |
| <b>13</b>   | Gymnasium Gauting - Netzwerkinstallation; Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Tischvorlage)  | <b>O/0722/XIV.WP</b>   |
| <b>14</b>   | Verschiedene öffentliche Angelegenheiten   |                        |

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 58. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **1602 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

---

### **1603 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 57. Sitzung des Bauausschusses am 26.06.2018**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 57. Sitzung des Bauausschusses vom 26.06.2018 wird ohne Einwand genehmigt.

---

### **1604 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

KEINE

---

### **1605 Laufende Verwaltungsangelegenheiten**

#### **1. Ausstellung in der Architekturgalerie München**

Die Erste Bürgermeisterin weist auf eine Ausstellung in der Architekturgalerie München hin, die am 20.09.2018 eröffnet werden wird und in der verschiedene Bauprojekte, die durch das Planungsbüro H2R Architekten geplant und betreut worden sind, dokumentiert sind. Die Mitglieder des Gemeinderats sind zu dieser Ausstellung eingeladen. Die schriftliche Einladung wird den Gemeinderatsmitgliedern noch zugeleitet.

#### **2. Schlaglochverfüllung**

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass nach Hinweisen aus dem Gemeinderat inzwischen ein Schlagloch in der Germeringer Straße verfüllt worden ist; im Abschnitt der Germeringer Straße beim Institut für Jugendarbeit wird momentan geprüft, welche Maßnahmen im Rahmen der Schlaglochverfüllung erforderlich sind.

**Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:**

**1606 Bauvorbescheidsantrag für die Verlängerung der bestehenden Dachgaube in Stockdorf, Paul-Keller-Straße 6a; Fl.Nr. 1478 / 36 B23/0597/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: GRin Cosmovici, GR Eck

**Beschluss:**

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.06.2018, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nicht erklärt:

Antragsteller:

*Es besteht der Wunsch, meine bestehende, ostweisende Dachgaube (Flurstück 1478/36, siehe Bauzeichnungen und amtl. Lageplan) um 387,5cm zu verlängern, um so ein Zimmer im 1.OG durch Wegfall von Dachschrägen als Kinderzimmer besser nutzbar zu machen.*

*Durch das Bauvorhaben würde ausschließlich die Länge der Gaube verändert. Alle Flächen und Abstände des Grundstückes bzw. die Höhenangaben des Gebäudes bleiben unberührt. Von der Straße gesehen ist nur die Seitenfläche der Gaube einsehbar, so dass das Bauvorhaben das Straßenbild nicht verändern würde. Das Einverständnis aller Nachbarn wurde bereits mündlich eingeholt. Die Unterschriften werden bei positivem Vorbescheid mit dem Bauantrag nachgereicht.*

*Da die Gaubenlänge nach der Maßnahme mehr als 1/3 der gesamten Giebellänge betragen würde, ist eine Befreiung von § 5.4 des Bebauungsplanes Nr. 46 / STOCKDORF vom 25.4.2002 nötig.*

*Hierzu bitte ich Sie die folgenden Gebäude als Bezugsfälle zu überprüfen: Paul-Keller-Straße 1,14 und 18, Max-Dingler-Straße 4/4A, 6/6A,22/22A sowie die Heimstraße 46.*

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der zulässigen Länge der Dachgaube nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die vom Antragsteller angegebenen Bezugsfälle wurden vor Aufstellung des Bebauungsplanes errichtet und können daher nicht herangezogen werden.

**Ja 5 Nein 4**

**1607 Bauvoranfrage für die Errichtung von zwei Doppelhäusern in Gauting, Marienstraße 10; Fl.Nr. 218 / 20 B23/0596/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zur Bauvoranfrage nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.06.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in Aussicht gestellt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 9 Nein 0**

**1608    Bauantrag für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden    B23/0588/XIV.WP**  
**Wohnhauses in Gauting, Weidestraße 28; Fl.Nr. 1102 / 2**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Alexander Schirnhärl, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.06.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächen 1 und 2 sowie Überschreitung des Bauraumes (Garage + Aufstockung) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden nicht befürwortet, da durch die Aufstockung der Garage (Wohnraumnutzung im Garagenbauraum) die Grundzüge der Planung berührt werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 9 Nein 0**

**1609 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Gauting, Schulstraße 16; Fl.Nr. B23/0589/XIV.WP 222 / 1**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.06.2018, wird eine Ausnahme / Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO **nicht zugelassen**.

**Ja 9 Nein 0**

**1610 Bauantrag für die Errichtung von drei Werbeanlagen (je 80 cm x 100 cm) in Gauting, Andechsstraße 2-6, Fl.Nrn. 1302 / 21 bis 1302 / 23 B23/0591/XIV.WP 23**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Antragsteller mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 11.06.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erklärt.

Die freistehenden Werbeanlagen entsprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 136 / Gauting

Bebauungsplan 136 / Gauting B Festsetzungen durch Text:

- 4.9 Werbeanlagen dürfen nur am Ort der gewerblichen Einrichtung angebracht werden.
- 4.9.3 Freistehende Werbeanlagen (am Ort der Leistung) dürfen max. 2,5 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen.

**Ja 10 Nein 0**

**1611 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reiheneckhaus in Gauting, Untertaxetweg 27; Fl.Nr. B23/0592/XIV.WP 812**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Rudolf Griesser, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.06.2018, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nicht erklärt:

- 1) Ist ein Anbau mit einer Wohneinheit in Verlängerung der bestehenden Hausgruppe, bei gleicher Baukörperkontur, also gleicher Wandhöhe, Firsthöhe, Dachneigung und Dachdeckung zulässig?

*Nein*

- 2) Ist eine Abwalmung der nördlichen Dachfläche zulässig?

*Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.*

Ergänzende Erläuterungen (vom Antragsteller):

Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten.

Der zusätzlich erforderliche Pkw — Stellplatz wird nachgewiesen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt wie bisher über den bestehenden Sickerschacht. Sollte gegebenenfalls eine Erweiterung erforderlich werden, so wird diese fachgerecht ausgeführt.

Auf einen bereits bestehenden genehmigten Bauvorbescheid wird hingewiesen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächen 1 und 2 und der Geschossfläche sowie des Bauraumes und Abweichung der Dachform nicht den Festsetzungen des Bauplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Grundflächen und Geschossfläche werden nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Zweigeschossige Anbauten sind im maßgeblichen Quartier nicht vorhanden.

Den erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung des Bauraumes und die Abweichung der Dachform wird zugestimmt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Bereits mit der Baugenehmigung vom 15.01.2013 wurden die Überschreitung der Baugrenzen und eine Abweichung der Dachform zugelassen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 10 Nein 0**

**1612 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Einheiten und Garage in Gauting, Herbststraße 6; Fl.Nr. 862 / 4 - B23/0593/XIV.WP TEKUR -**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Bauantrag (Tekur) nach den Plänen der Architektin Heidrun Höfler, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.06.2018, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Traufhöhe und Abweichung der Dachneigung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 und 46-1 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Abweichung der Dachneigung wird befürwortet, da es sich um eine geringfügige Abweichung handelt und es bereits einen Bezugsfall im Bebauungsplangebiet gibt (Fl.Nr. 862/0).

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Traufhöhe wird abgelehnt, da die Grundzüge der Planung berührt sind und es keine Abweichungen im unmittelbaren Umfeld gibt.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 10 Nein 0**

---

<b>1613</b>	<b>Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gerätehäuschens in Gauting, Rosenstr. 1, Fl.Nr. 671 / 9</b>	<b>B23/0594/XIV.WP</b>
-------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gerätehauses, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.05.2018, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung einer Nebenanlage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 / Gauting + 1. Änderung. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Gerätehaus ist zur Straße hin abzapflanzen. Es ist darauf zu achten, dass die eingezeichneten Sichtflächen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Ja 10 Nein 0**

**1614    Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage  
in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 1, Fl.Nr. 1637/12 und 1641 / 15    B23/0595/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Architekten Rössner Wohnbau GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.06.2018, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von der Mindestgrundstücksgröße und einer Überschreitung der Grundflächenzahl 1 und 2 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße wird befürwortet, da der Bebauungsplan ein Baufenster für das Grundstück vorsieht.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl 1 und 2 wird zugestimmt, da sich die Überschreitung durch Anrechnung der Terrassenflächen und der Zufahrt ergibt, die erst seit kurzem zur Grundfläche hinzugezählt werden und da dies im Bebauungsplan Nr. 34 / STOCKDORF nicht berücksichtigt wird.

Da der Bebauungsplan Nr. 34 / STOCKDORF die Grünordnung festsetzt ist folgendes zu beachten:

Stellungnahme Umwelt:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Hainbuchenhecke ist soweit als möglich an der vorgegebenen Stelle im Vorgartenbereich wieder zu pflanzen.

Einfriedungen sind als Holz- oder Maschendrahtzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

**Ja 10    Nein 0**

**1615 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von Wohngebäuden (4 Varianten) in Gauting, Bergstraße 9; Fl.Nr. 580 / 12 B23/0590/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Antragsteller mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.06.2018, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Sind für die Bebauung auf dem Grundstück 580/12 und dessen Nachbarbebauungen außerordentliche Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Abstandsflächen im Sinne Art. 81 Abs. 2 BayBO vorhanden?

*Nein.*

2. Gibt es eine höchstzulässige GFZ im Sinne von Art. 20 BauNVO, die festgelegt wurde für eine mögliche Bebauung auf dem Grundstück 580/12 und dessen benachbarten Grundstücke, und wenn ja, wie hoch ist diese für das Grundstück 580/12?

*Nein, die Bebauung richtet sich nach § 34 BauGB. Die GFZ ist nicht relevant.*

3. Kann für das Grundstück 580/12 eine bestimmte GFZ und eine daraus resultierende Bebauungsform im besonderen Sinne festgelegt werden durch die Bauaufsichtsbehörde?

*Nein, die Bebauung richtet sich nach § 34 BauGB. Die GFZ ist nicht relevant.*

4. Wie hoch ist die maximale Firsthöhe für die auf dem Grundstück 580/12 zu errichtenden Gebäude?

*Die Frage ist so nicht zulässig.*

5. Gibt es spezielle Anforderungen für die Erschließung, z.B. wenn mehrere Gebäude auf dem Grundstück 580/12 errichtet werden, und wenn ja, welche?

*Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über die Zufahrtsgrundstücke zugunsten der Anlieger bzw. Käufer sind zu vereinbaren und einzutragen.*

6. Genießen die zwei markanten Bäume (Birken) auf dem Grundstück 580/12 einen besonderen Schutz?

*Nein.*

Die Bauflucht der Nachbargebäude zur Bergstraße wird eingehalten.

Die Variante 2 fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die Variante 1 fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein, da sich im maßgeblichen Quartier kein **Wohngebäude** mit einer vergleichbaren Grundfläche, Wandhöhe, Dachneigung und Firsthöhe findet.

Die Varianten 3 und 4 fügen sich nach dem Maß, aber nicht nach der Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Diese Gebäudekonfigurationen sind im maßgeblichen Quartier nicht zu finden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 10 Nein 0**

---

**1616 Errichtung Wertstoff- und Dienstleistungszentrum der AWISTA;  
Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung Bebauungs- Ö/0724/XIV.WP  
plan**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sachvorträge: Herr Landrat Roth und Herr Wiedemann

Wortmeldung: GR Dr. Sklarek, GRin Klinger, GR Moser, GR Deschler, GRin Pahl, GR Jaquet

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0724) vom 09.07.2018.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die 50. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet an der Hochstadter Straße für die Errichtung eines Wertstoff- und Dienstleistungszentrums auf dem Grundstück Flurnummer 487, Gemarkung Oberbrunn in Gauting.  
Betroffen von der Änderung sind die Grundstücke Fl.Nr. 487 und ein Teilbereich der Fl.Nr. 486 (Hochstadter Straße), Gemarkung Oberbrunn in Gauting.
3. Der Bauausschuss beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein Sondergebiet für die Errichtung eines Wertstoff- und Dienstleistungszentrums auf dem Grundstück Flurnummer 487, Gemarkung Oberbrunn in Gauting im Parallelverfahren, sofern der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplans beschließt.  
Betroffen von der Aufstellung sind die Grundstücke Fl.Nr. 487 und ein Teilbereich der Fl.Nr. 486 (Hochstadter Straße), Gemarkung Oberbrunn in Gauting.  
Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für ein Sondergebiet an der Hochstadter Straße für die Errichtung eines Wertstoff- und Dienstleistungszentrums, Fl.Nr. 487, Gemarkung Oberbrunn, Gauting

**Ja 10 Nein 0**

<b>1617</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 122-3/GAUTING für den nördlichen Bereich der Bergstraße; Abwägung über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden - unter Vorbehalt -</b>	<b>Ö/0730/XIV.WP</b>
-------------	--	----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0730) vom 20.07.2018.
2. Berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 122-3/GAUTING für den nördlichen Bereich der Bergstraße durch das Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, vorgebrachten Anregungen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage.
3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 122-3/GAUTING für den nördlichen Bereich der Bergstraße keine Anregungen vorgetragen worden sind.

4. Der Bebauungsplan Nr. 122-3/GAUTING für den nördlichen Bereich der Bergstraße wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Anpassungen der Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist umgehend gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan Nr. 122-3/GAUTING in Kraft zu setzen.

**Ja 10 Nein 0**

**1618 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung von sechs Einfamilienhäusern mit vier Einzel- und zwei Doppelgaragen in Gauting, B23/0583/XIV.WP Bergstraße 86; Fl.Nr. 1396**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschlussvorschlag:**

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen der Gallist Architekten GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.06.2018, wird erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO **kein** Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die Genehmigungsfreistellung bezieht sich auch auf den beiliegenden Freiflächengestaltungsplan.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 10 Nein 0**

**1619** **Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 westlich des Zacherlwegs; erneute Konkretisierung der Planungsziele u. Neuerlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet** **Ö/0732/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0732) vom 17.07.2018.
2. Auf der Grundlage der in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage sowie der Beschlussvorlage Ö 0598 vom 15.09.2017 dargestellten Festsetzungen wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING eine Konkretisierung der Planungskonzeption ergänzend zu den im Beschluss des Bauausschusses vom 10.05.2016 genannten Zielen wie folgt vorgenommen:
  - Der Bauraum auf dem Grundstück FINr. 844/3 soll aus Gründen der Fernwirkung, des vorhandenen Baumbestands sowie der Vermeidung von Hangrutschgefahren deutlich von der Hangkante zurückgesetzt werden.
  - Im Hinblick auf eine Fernwirkung soll eine gestaffelte Höhenentwicklung von 2 Geschossen - nur in kleinen Bereichen von 3 Geschossen – auf den Grundstücken Fl.Nrn. 844/3 und 845 festgesetzt werden.
  - Die Bauräume auf dem Grundstück FINr. 845 sollen abgerückt von den vorhandenen Grundstücksgrenzen festgelegt werden.
  - Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll eine GRZ von maximal 0,3 festgesetzt werden. Diese GRZ soll als Bauraumbezug über eine GR auf verschiedene Bauräume verteilt werden.

Im Bereich des Zacherlweges soll eine Wendemöglichkeit vorgesehen werden. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans soll daher die Grundstücke Fl.Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 umfassen.

**Ja 10 Nein 0**

3. Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) eine Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplan Nr. 178/Gauting für die Grundstücke FINrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 mit folgendem Inhalt:

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke FI.Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 westlich des Zacherlwegs.**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan schwarz umrandeten Bereich der Grundstücke FI.Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845, Gemarkung Gauting westlich des Zacherlwegs.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 31.05.2019 Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

**Ja 10 Nein 0**

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke FI.Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 westlich des Zacherlwegs sowie über den Erlass einer Veränderungssperre für den Umgriff des Bebauungsplans öffentlich bekannt zu machen und das Änderungsverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchzuführen.

**Ja 10 Nein 0**

**1620 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 131/GAUTING für einen Teilbereich westl. der Hubertusstr. zw. Einmündung Wolfgang Krämer-Str u Einmündung Nimrodstr.; Abwägung der Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden** **Ö/0731/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0731) vom 17.07.2018.
2. Berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131/GAUTING für einen Teilbereich westlich der Hubertusstraße zwischen Einmündung Wolfgang Krämer-Str. und Einmündung Nimrodstr. entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage.
  - 2.1 Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
  - 2.2 Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde
3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131/GAUTING für einen Teilbereich westlich der Hubertusstraße zwischen Einmündung Wolfgang Krämer-Str. und Einmündung Nimrodstr. keine Anregungen vorgetragen worden sind.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131/GAUTING für einen Teilbereich westlich der Hubertusstraße zwischen Einmündung Wolfgang Krämer-Str. und Einmündung Nimrodstr. wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Anpassungen der Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist umgehend gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und damit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131/GAUTING in Kraft zu setzen.

**Ja 10 Nein 0**

**1621 Bebauungsplan Nr. 47-1/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2; Änderungsantrag** **Ö/0723/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0723 vom 09.07.2018.
2. Der Bauausschuss beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 47-1/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
3. Die Bebauungsplanänderung wird die Bezeichnung tragen:  
Bebauungsplan Nr. 47-2/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2
4. Mit der Bebauungsplanänderung wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.
5. Die Kosten, die der Gemeinde durch die Änderung des Bebauungsplans entstehen, werden vom Antragsteller übernommen. Darüber wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

**Ja 10 Nein 0**

---

**1622 Bauhof Gauting - Montage und Lieferung von zwei Streusalzsilos; Vergabe von Bauleistungen (Tischvorlage) Ö/0729/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0729/XIV.WP Vergabe von Bauleistung; Lieferung und Montage von zwei Streusalzsilos.
2. Der Bauausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von zwei Streusalzsilos an die Holten GmbH aus Brannenburg in Höhe von 168.539,70 €.
3. Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die nachfolgende Baugenehmigung.

**Ja 10 Nein 0**

---

**1623 Gymnasium Gauting - Netzwerkinstallation; Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Tischvorlage) Ö/0722/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

4. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0722/XIV.WP Gymnasium Gauting - Netzwerkinstallation; Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten.
5. Der Bauausschuss beschließt die Auftragsvergabe für Elektroinstallationsarbeiten an die Georg Huber Elektroanlagen GmbH aus Gauting in Höhe von 136.277,61 €.

**Ja 10 Nein 0**

---

**1624 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

**1. Mühlrad**

GR Dr. Sklarek führt aus, dass Anwohner beim Mühlrad ein klackendes Geräusch wahrgenommen haben. Frau Bruns berichtet, dass das Geräusch durch eine lockere Schraubverbindung hervorgerufen wird. Die mit der Sanierung des Mühlrades beauftragte Firma wird dies in Kürze überprüfen.

**2. Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte**

GR Dr. Sklarek regt eine Erhöhung der Anzahl der Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte im Gemeindegebiet an. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass aktuell bereits 4 weitere Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte im Zentrum von Gauting geplant sind.

**3. Nagelstudio in der Bahnhofstr./Ecke Hangstr.**

GR Meiler spricht das kürzlich neu eröffnete Nagelstudio in der Bahnhofstr./Ecke Hangstr. an und fragt, ob die dort installierte Werbeanlage der Werbeanlagensatzung der Gemeinde entspricht. Herr Härta sagt eine Überprüfung dieser Werbeanlage zu.

**4. Zaunanlage im Bereich Münchener Str. 51 in Gauting**

GR Meiler fragt, ob der auf dem Grundstück Münchener Str. 51 in Gauting vorhandene ca. 2 m hohe Zaun genehmigt ist. Frau Klein und Herr Härta erläutern, dass für diesen Zaun ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, der dann genehmigt worden ist (lärmgeplagte Straße).

**5. Grünanlagen in Gauting**

GR Meiler äußert, dass einige Grünanlagen im Ortszentrum von Gauting, beispielsweise die Grünanlage vor der örtlichen Sparkassenfiliale, nicht sehr gepflegt sind. Er regt an, die betreffenden Grundeigentümer deswegen anzusprechen.

**6. Bahnhofsgebäude Gauting**

GR Meiler regt an, das Bahnhofsgebäude in Gauting neu zu streichen, da es nach seiner Einschätzung noch einige Jahre dauern wird, ehe für dieses Gebäude Veränderungen anstehen

22.08.2018

Schriftführer

Nicole Klein  
Verwaltungsfachwirtin

Rainer Härta  
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung

Vorsitzende

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin